



International Rail Transport Committee
Comité international des transports ferroviaires
Internationales Eisenbahntransportkomitee

Stand 1. Januar 2025

Hinweis für die Beförderung von gefährlichen Gütern in Reisezügen (ad Punkt 7.2 GCC-CIV/PRR)

Gültig ab 1. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	4
1	Hand- und Reisegepäck	4
2	Beförderung gefährlicher Güter in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug)	4

Dieser Hinweis dient dazu, die Reisenden auf die Einschränkungen bei der Beförderung gefährlicher Güter als Hand- oder Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug) aufmerksam zu machen.

Die Verweise auf alle geltenden Vorschriften sind in Unterabschnitt 1.1.3.8 der Anlage zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter – RID (Anhang C zum COTIF) zu finden, siehe OTIF-Website unter <http://otif.org/de/>.

Präambel

Die der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) unterstehenden gefährlichen Güter dürfen nur unter strengen Bedingungen und in begrenzten Mengen als Hand- oder Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen befördert werden. Die folgenden Güter sind als gefährliche Güter eingestuft: Gase, explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff, entzündbare Stoffe, desensibilisierte explosive feste Stoffe, selbstzersetzliche, selbstentzündliche, entzündend (oxidierend) wirkende, giftige, ansteckungsgefährliche, radioaktive, ätzende und umweltgefährdende Stoffe.

1 Hand- und Reisegepäck

- 1.1 Die Beförderung von gefährlichen Stoffen als Hand- und Reisegepäck ist nur unter den in Unterabschnitt 1.1.3.8 des RID aufgeführten Bedingungen zugelassen.
- 1.2 Zu den gefährlichen Gütern, die zur Beförderung im Hand- oder Reisegepäck des Reisenden zugelassen sind, zählen einzelhandelsgerecht abgepackte und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmte Güter, vorausgesetzt, durch ihre Verpackung oder ihre Eigenschaften wird ein Freiwerden des Inhalts verhindert, z. B.: Streichhölzer, Feuerzeuge, Aerosole, Gase in Lebensmitteln (z. B. Mineralwasser) oder in Sportbällen, Leuchtmittel, Putzmittel, Farben, Lösungsmittel, Feuerwerkskörper, Schädlingsbekämpfungsmittel usw. *Diese sind auch dann zugelassen, wenn sie ursprünglich für einen der vorstehend genannten Zwecke bestimmt waren und als Abfall (beispielsweise nach ihrem Gebrauch) befördert werden. Der Abfall muss nicht zwingend in der Originalverpackung einzelhandelsgerecht verpackt sein, vorausgesetzt, es werden Massnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern¹.* Therapeutische Ausrüstungen für die Reise sind zugelassen. In begrenzten oder freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter sind ebenfalls zugelassen, sofern die geltenden Vorschriften erfüllt sind.
- 1.3 Reisenden ist ausserdem erlaubt, Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie (z. B. Lithiumbatterien, Brennstoffzellen, elektrische Kondensatoren, asymmetrische Kondensatoren, Metallhydrid-Speichersysteme) zu befördern, sofern sie in einem Gerät für den persönlichen Gebrauch während der Reise enthalten sind (z. B. Laptop, Mobiltelefone). Die Beförderung von Fahrrädern mit elektrischem Antrieb (E-Bike/Pedelec) ist ebenfalls zugelassen, vorbehaltlich der besonderen Beförderungsbedingungen.
- 1.4 Radioaktive Stoffe sind zugelassen, sofern:
 - sie zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken in eine Person oder ein lebendes Tier implantiert oder inkorporiert sind;
 - sie sich im Organismus oder auf dem Körper einer Person befinden, die zur medizinischen Behandlung befördert wird;
 - sie in Konsumgütern enthalten sind, die eine vorschriftsmässige Genehmigung/Zulassung erhalten haben.
- 1.5 Beförderer können zusätzliche Einschränkungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern als Hand- oder Reisegepäck verfügen.

2 Beförderung gefährlicher Güter in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug)

- 2.1 Die in den vorstehenden [Punkten 1.2 bis 1.4](#) aufgelisteten gefährlichen Güter dürfen auch in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug) befördert werden. Die unter [Punkt 1.1](#) genannten Bedingungen gelten ebenfalls für gefährliche Güter, die in oder auf Fahrzeugen befördert werden.
- 2.2 In Bezug auf das Fahrzeug gelten folgende Vorschriften:
 - Gase und flüssige Kraftstoffe (z. B. Benzin, Diesel, Äthanol) in den Kraftstofftanks der Fahrzeuge sind zugelassen. Die Ventile zwischen dem Motor und dem Kraftstoff-/Gasbehälter müssen während der Beförderung geschlossen und der elektrische Kontakt unterbrochen sein.²
 - Flüssige Kraftstoffe dürfen auch in wiederbefüllbaren Behältern in Mengen von höchstens 60 Litern befördert werden.

¹ Nachtrag Nr. 1 vom 1. Januar 2025.

² Diese Bestimmung ist erfüllt, wenn der Zündschlüssel zurückgezogen wird.

- Gefährliche Güter, wie Batterien, Feuerlöscher, Druckgasspeicher, Airbags und andere integrale Bauteile des Fahrzeugs, die für den Betrieb des Fahrzeugs oder für die Sicherheit seines Bedienpersonals oder der Fahrgäste erforderlich sind, müssen sicher im Fahrzeug eingebaut sein.
 - In Fahrzeugen enthaltene Lithiumbatterien müssen den Vorschriften des RID entsprechen. Bei einem beschädigten Fahrzeug müssen die Auswirkungen der Beschädigung auf die Batterie überprüft werden. Gegebenenfalls müssen die Batterien entnommen werden und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des RID als Gefahrgut befördert werden.
- 2.3 Radioaktive Stoffe sind zur Beförderung zugelassen, sofern sie integraler Bestandteil der Beförderungsmittel sind.
- 2.4 Gefährliche Güter, die für die Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden (z. B. Handwerker oder Handelsvertreter, die Aerosole, Farben, Lösungsmittel, Gasflaschen befördern), ausgenommen interne oder externe Versorgung und ausgenommen radioaktive Stoffe und Gegenstände, dürfen befördert werden, sofern sie die im RID vorgegebenen Höchstmengen nicht überschreiten und Massnahmen ergriffen wurden, die ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Ungereinigte leere Verpackungen für diese Güter dürfen ebenfalls befördert werden.
- 2.5 Beförderer können zusätzliche Einschränkungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug) verfügen.